

Beschluss vom 13. April 2010

Protokoll-Nr. 15/243

Hallau, Zwischenrevision Zonenplan; Genehmigung

I.

Die Gemeindeversammlung Hallau hat am 27. November 2009 die Zwischenrevision des Zonenplanes, umfassend den Zonenplan Baugebiet 1:2'000 und den Zonenplan Gemeindegebiet 1:6'000, beschlossen. Bei dieser Zwischenrevision geht es vor allem darum, dass der Zonenplan neu in elektronischer Form vorliegt und gleichzeitig hat sich die Gelegenheit geboten, kleinere Änderungen, Um- und Einzonungen einfließen zu lassen und verschiedene Anpassungen und Korrekturen zu tätigen.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 4. bis 28. Dezember 2009. Es sind keine Rekurse eingegangen. Mit Schreiben vom 12. Januar 2010 ersucht der Gemeinderat Hallau um Genehmigung der Zwischenrevision des Zonenplanes durch den Regierungsrat.

II.

1. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 6 i.V.m. Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 bedarf eine Revision des Zonenplanes der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Änderungen auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen gemäss kantonaler Umweltschutzorganisation befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Zwischenrevision des Zonenplanes rechtmässig zustande gekommen ist. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet. Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung wurde die Zwischenrevision des Zonenplanes öffentlich aufgelegt und den Betroffenen ein Rekursrecht an den Regierungsrat eingeräumt. Im Genehmigungsverfahren wurden keine Einwände gegen die Zwischenrevision vorgebracht. Die nachgesuchte Genehmigung kann somit erteilt werden.

III.

Auf Antrag des Baudepartements wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die von der Gemeindeversammlung Hallau am 27. November 2009 beschlossene Zwischenrevision des Zonenplanes, umfassend den Zonenplan Baugebiet 1:2'000 und den Zonenplan Gemeindegebiet 1:6'000, wird genehmigt.
2. Gleichzeitig wird der bestehende Zonenplan, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss vom 21. Dezember 1993, aufgehoben. Ebenfalls aufgehoben wird die Ergänzung zum Zonenplan, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss vom 28. Januar 1997 (Dorfzone Bahnhofstrasse Ost), sowie die Ergänzung zum Zonenplan, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss vom 6. September 1994 (Materialabbau- und Deponiezone). Aufgehoben wird auch der Teilzonenplan, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss vom 21. Dezember 1993 (Kernzone).
3. Mitteilung an:
 - Gemeinde, 8215 Hallau (die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
 - EKS AG, Rheinstrasse 37, 8200 Schaffhausen
 - Baudepartement
 - Planungs- und Naturschutzamt (unter Beilage der genehmigten Akten)
 - Grundbuchamt
 - Rechtsdienst des Baudepartements
 - Vermessungsamt
 - Bauinspektorat
 - Kantonsforstamt
 - Koord. Stelle für öff. Verkehr
 - Amt für Grundstückschätzung
 - Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz
 - Landwirtschaftsamt / Melioration
 - Tiefbauamt
 - Hochbauamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - KNHK, c/o Beatrice Moll, Rechtsdienst BD
 - Kantonsarchäologie

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bigger